Der Umgang mit aufgelösten oder in Liquidation befindlichen Personengesellschaften in der Verwaltungsvollstreckung

von
Harald Jordan

Vorsitzender des Bundesausschusses für das Verwaltungszwangsverfahren

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf eine Differenzierung der Geschlechter verzichtet, ohne dass damit eine Diskriminierung verbunden ist.

Vortragsinhalte:

1. **Begriffserläuterung**
2. **Darstellung der unterschiedlichen Unternehmensformen**
3. **Aufgelöste oder in Liquidation befindliche Personengesellschaften in der Vollstreckung**
4. **Haftungsrecht nach der Abgabenordnung. Durchgriff auf Gesellschafter**

Grundsätzliche Betrachtungen:

1. Bei der Geldvollstreckung **öffentlich-rechtlicher** Forderungen gegen **Personengesellschaften** gilt auch der vollstreckungsrechtliche Grundsatz:
   Es darf nur gegen durch Leistungsbescheid Verpflichtete vollstreckt werden.
2. Das Handelsgesetzbuch (**HGB**) mit seinen Regelungen über Personengesellschaften ist stets zu beachten.
3. Zuständigkeit für den Erlass von Haftungsbescheiden?
   Nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 AO ist für Realsteuern der Vierte Teil der Abgabenordnung - Durchführung der Besteuerung - anwendbar.
   Hierzu zählt auch **§ 191 AO** (Haftungsbescheide).

Gesellschaftsrecht:

Personengesellschaften:

Ein Zusammenschluss von mindestens **2 Personen** zur Verwirklichung eines bestimmten Zweckes in der Rechtsform einer Gesellschaft. I.d.R. keine eigene juristische Person. Als Träger eines Gesamtvermögens aber gewisse selbständige Rechte und Pflichten.

Personengesellschaften sind:
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), Partnerschaftsgesellschaft (PartG), offene Handelsgesellschaft (OHG), Kommanditgesellschaft (KG), nicht aber die **typische stille Gesellschaft**, weil hier ein gesellschaftlicher Zusammenschluss nur im Innenverhältnis vorhanden ist.

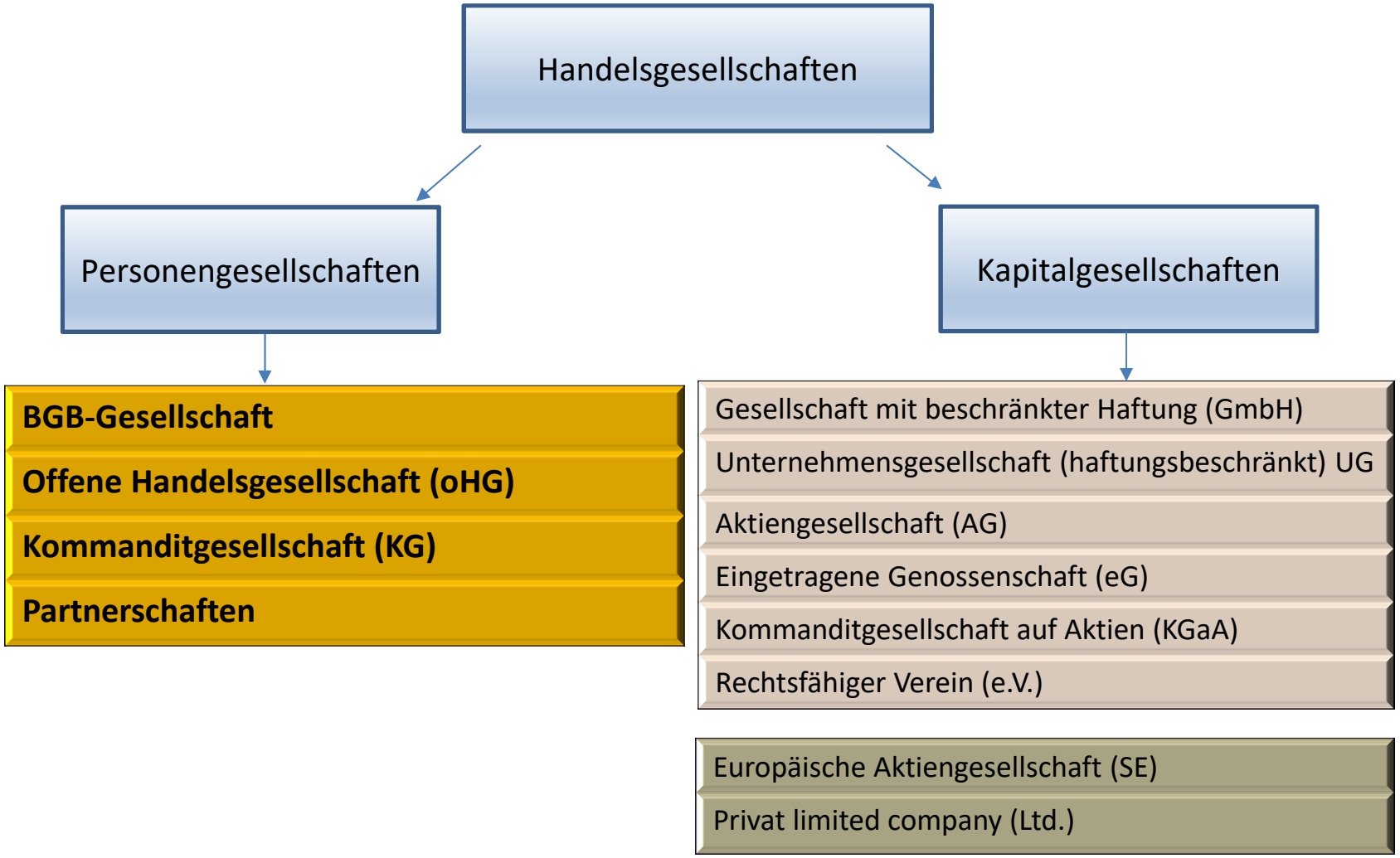
Handelsgesellschaften
Personengesellschaften
Kapitalgesellschaften
BGB-Gesellschaft
Offene Handelsgesellschaft (oHG)
Kommanditgesellschaft (KG)
Partnerschaften
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) UG
Aktiengesellschaft (AG)
Eingetragene Genossenschaft (eG)
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
Rechtsfähiger Verein (e.V.)
Europäische Aktiengesellschaft (SE)
Privat limited company (Ltd.)

Zur Bestimmung von Zahlungspflichtigen und Vollstreckungsschuldnern zählen die Einträge im Handelsregister.

Das Handelsregister im Gesellschaftsrecht:

Einzutragen sind die im HGB, AktG und GmbHG abschließend aufgezählten Tatsachen oder Rechtsverhältnisse.
Eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, GmbH oder Unternehmensgesellschaft (haftungsbeschränkt) nimmt mit der Eintragung in das Handelsregister am Rechtsverkehr teil (Beginn der Rechtsfähigkeit).

Aus dem Handelsregister kann Jeder - gebührenpflichtige - Auszüge beantragen.
Einträge in das Handelsregister werden im Internet (§ 10 HGB) bekanntgegeben.
Plattform: www.handelsregisterbekanntmachungen.de.

Das Handelsregister ist in 2 Abteilungen unterteilt:

Abteilung B	Abteilung A
Eintrag von Kapitalgesellschaften, auch eine Ltd. mit Handelstätigkeit innerhalb Deutschlands (§ 13d Abs. 1 HGB)	Alle übrigen Unternehmen, wie **Einzelkaufleute und Personen-gesellschaften**, **nicht** aber eine GbR!

Handelsrechtliche strukturelle Unterschiede der Gesellschaften:

Personengesellschaften	Kapitalgesellschaften
Gesamthandsgemeinschaft	Juristische Person
Die Gesellschafter sind Träger von Rechten und Pflichten	Die Gesellschaft ist Träger von Rechten und Pflichten
Grundsätzliche Haftung der Gesellschafter (Haftung mit dem Privatvermögen) und der Gesellschaft	„Haftung“ der Gesellschaft ausschließlich mit dem Gesellschaftsvermögen
Durch Gesellschaftsanteile kein beliebiger Wechsel möglich.	Beliebiger Austausch der Gesellschafter möglich.

Haftung nach Steuerrecht ist **nicht** identisch mit dem des Zivilrechts!

Begriffserläuterungen:

Liquidation einer Gesellschaft:

Sie beginnt mit dem Gesellschafterbeschluss zur Auflösung der Gesellschaft und hat das Ziel, die Gesellschaft zu beenden. Die Gesellschaften müssen während der Abwicklung einen entsprechenden Zusatz tragen, z.B. „i.L.“ für „in Liquidation“ (§ 153 HGB).

Die Liquidation einer Gesellschaft dient der **planbaren Einstellung** des Geschäftsbetriebs und **Auflösung der Gesellschaft**. Unter Liquidation versteht das BGB demnach das für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts in den §§ 731 ff geregelte Verfahren. In den §§ 145 ff HGB wird in entsprechender Weise das Verfahren für die OHG und die KG geregelt, das auch bei der Abwicklung einer Partnerschaft anzuwenden ist (§ 10 PartGG).

Begriffserläuterungen:

- Teil 2 -

Liquidation einer Gesellschaft:

Eine Personenhandelsgesellschaft i. L. (OHG/KG i.L.) besteht als **Liquidations-gesellschaft** steuerlich solange fort, bis alle gemeinsamen Rechtsbeziehungen beendet sind.
Die Löschung der Gesellschaft im Handelsregister wirkt nur deklaratorisch. Stellt sich später heraus, dass noch ein Anspruch geltend zu machen ist, so besteht das Liquidationsstadium weiter. Eine steuerrechtliche Vollbeendigung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht eingetreten und die unzutreffende Löschung im Register kann wieder rückgängig gemacht werden (§ 395 Abs. 1 FamFG).

Begriffserläuterungen:

Liquidator:

Die mit der Verwertung aller Vermögenswerte der Gesellschaft betraute Person wird Liquidator genannt. Dies können entweder der Geschäftsführer, die Gesellschafter einer Personengesellschaft (§ 146 ff. HGB) oder andere, durch Gesellschafterbeschluss bestimmte Personen sein. Der Liquidator wird in das Handelsregister eingetragen.
Gesellschafter (Personengesellschaft) verlieren grundsätzlich ihre Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis (vgl. § 149 Satz 2 HGB).
Der Liquidator ist Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO. Er hat - wie der gesetzliche Vertreter - nach § 35 AO steuerliche Pflichten zu erfüllen.
Ein Liquidator ist grundsätzlich kein Steuerschuldner einer „i.L." befindlichen Gesellschaft!

Die liquidierte Gesellschaft:

Die Liquidation ist beendet, wenn

- ✓ **die laufenden Geschäfte erledigt,**
- ✓ **die Forderungen eingezogen,**
- ✓ **sämtliches Vermögen in Geld umgesetzt,**
- ✓ **die Gläubiger befriedigt sind und**
- ✓ **das übrige Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern verteilt oder aber kein verteilbares Vermögen mehr vorhanden ist.**

Anmeldung der Abwicklung zum Handelsregister.

Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Personengesellschaften:

Die 3 Stadien der Vollbeendigung:

Auflösung
Gesellschafterbeschluss

Liquidation/Auseinander-setzung „Versilbern“ des Vermögens

Vollbeendigung
Löschung aus dem Register

Darstellung
Aktive, in Liquidation/Abwicklung befindliche und liquidierte/abgewickelte Personengesellschaften:

Die BGB-Gesellschaft (GbR):

1. **Aktive BGB-Gesellschaft:**
   Die GbR kann ein Gewerbe betreiben und damit steuerpflichtig werden. Sie kann Abgaben-, Beitrags- und Gebührenschuldner sein. Durch die mittlerweile anerkannte Grundbuchfähigkeit ist sie beitragspflichtig nach dem KAG und Grundsteuerpflichtig nach GrStG.
   Vollstreckungsschuldner ist die GbR als solches. Vollstreckt werden kann auch in Forderungen und Rechte der GbR, nicht aber in Vermögenswerte oder Forderungen einzelner Gesellschafter!
2. **In Liquidation/Abwicklung befindliche GbR:**
   Grundsätzlich gelten die Regelungen des Gesellschaftervertrages. Gesetzliche Regelungen enthalten §§ 732 ff. BGB. Für Gläubiger kennt das Gesetz keine gesteigerten Schutzinteressen. Grund hierfür ist die gesamtschuldnerische Gesellschafterhaftung nach Auflösung und Beendigung.

Darstellung

Aktive, aufgelöste oder in Liquidation befindliche Personengesellschaften:

Die BGB-Gesellschaft (GbR):

3. **Die liquidierte/abgewickelte GbR:**
   Die Vollbeendigung der GbR bleibt den Gläubigern in aller Regel unbekannt.
   Wurde die GbR abgewickelt, können rückständige Steuern, Abgaben, Beiträge und Gebühren nach dem KAG der GbR nur noch gegenüber einzelner Gesellschafter durch Haftungsbescheid geltend gemacht werden. Mit diesem Bescheid kann in das Vermögen des verpflichteten Gesellschafters vollstreckt werden. Eine vertragliche Haftungsbeschränkung einzelner Gesellschafter für Steuerschulden einer GbR ist möglich (BFH v. 27.03.1990, Az. VII R 26/89).

Mehr unter Gesellschafterhaftung

Darstellung

Aktive, aufgelöste oder in Liquidation befindliche Personengesellschaften:

Die oHG und KG:

1. **Aktive oHG und KG:**
   Kommanditgesellschaft (KG) und offene Handelsgesellschaft (oHG) sind von der Rechtsnatur sehr ähnlich. Nach § 124 HGB haben beide die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person. Vollstreckungsadressat ist somit in beiden Fällen ausschließlich nur die Gesellschaft.
2. **In Liquidation/Abwicklung befindliche oHG und KG:**
   Vollstreckungsadressat bleibt die Personengesellschaft mit dem Zusatz „i.L.“. Zu den Aufgaben des Liquidators gehört auch die Befriedigung der Gläubiger (§§ 149 ff. HGB). Im Steuer- und Abgabenrecht hat er als Vermögensverwalter nach § 34 Abs. 3 AO die Verpflichtungen zu erfüllen.

Verstöße gegen steuerliche Verpflichtungen können zur Haftung nach §§ 191 i.V.m. 69 AO führen.

Darstellung
Aktive, aufgelöste oder in Liquidation befindliche Personengesellschaften:

Die oHG und KG:

3. **Die liquidierte/abgewickelte oHG und KG:**
   Nach Verteilung des Liquidationserlöses an die Gesellschafter und Erstellung der Schlussrechnung müssen die Abwickler die Beendigung der Abwicklung dem Handelsregister melden. Ergeben sich keine Bedenken, trägt das Registergericht das Erlöschen ein: **„Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht“.**
   Mit der Löschung tritt die **Beendigung** ein. Damit hört die Gesellschaft auf **zu existieren**.
   Für Gesellschafter besteht auch nach Löschung der Gesellschaft ein Haftungsrisiko.

Mehr unter Gesellschafterhaftung

Darstellung
Aktive, aufgelöste oder in Liquidation befindliche Personengesellschaften:

Die GmbH & Co. KG:

Die GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft, bei der eine juristische Person, nämlich eine GmbH, der persönlich haftende Gesellschafter (= Komplementär) ist. Diese haftet nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen (§ 13 Abs. 2 GmbHG).
Es gelten grundsätzlich die Ausführungen zur oHG und KG.

Zusammenfassendes Ergebnis:

Bei aufgelösten oder in Liquidation befindlichen **Personengesellschaften** herrschen „**klare**“ Verhältnisse.
Eine Vollstreckung gegen eine z.B. OHG i.L. in der Liquidationsphase wäre zwar zulässig, aber nur mit vagen Erfolgsaussichten.

Ein **Liquidator** wird nur in **Ausnahmefällen** im Wege der Haftung für Steuerrück-stände einer Gesellschaft in Anspruch genommen werden können. Sein Verschulden ist auf Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

Lösungsansatz für Personengesellschaften: Gesellschafterhaftung?

Bei Personengesellschaften haften nach dem HGB bzw. BGB die **Gesellschafter** gegenüber dem Gläubiger **persönlich** und **unbeschränkt** nach **§ 128 HGB.** Der Gläubiger kann den Gesellschafter in voller Höhe für Schulden der Gesellschaft in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Steuerschulden.

Im Steuerrecht wird durch § 191 Abs. 1 AO der zivilrechtliche Haftungsanspruch durch das Instrument „Haftungsbescheid“ in das öffentliche Recht transformiert.

Über die Verweisungsnorm der jeweiligen Kommunalabgabengesetze, wie z.B. in Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b.), ee.) KAG in Bayern, greift auch für die **Kommunal-abgaben bzw. -gebühren die Gesellschafterhaftung.**

Hinsichtlich des Haftungsanspruchs gelten nicht die Regelungen der Fest-setzungsverjährung nach der AO, sondern die zivilrechtlichen Verjährungs-vorschriften (§ 191 Abs. 4 AO).

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

Grundsätzliche Feststellungen:

a. Haftung im Steuerrecht ist das Eintreten müssen für die Verpflichtung zur Begleichung eines Steueranspruchs, den ein anderer als der Haftende schuldet.

b. Haftungsschuldner ist nach § 191 Abs. 1 Satz 1 AO, wer für eine Steuer haftet. Die Steuer muss nicht festgesetzt sein (§ 191 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 AO).

c. Eine öffentlich-rechtliche Haftung für Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis kann sich aus Haftungstatbeständen des bürgerlichen Rechts und/oder des Handelsrechts ergeben (§ 191 Abs. 1, 4 AO). Stichwort: **Gesellschafterhaftung**.

d. Die Vertreterhaftung nach § 69 ff. AO, fordert von den in §§ 34, 35 AO benannten Personen (z.B. Geschäftsführer, Vermögensverwalter, Liquidator usw.) vorsätzliche oder grobfahrlässige Pflichtverstöße. Die Beweispflicht liegt bei der Behörde.

e. Die Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners ist eine Ermessens-entscheidung. Im Haftungsbescheid ist die Ermessensausübung zu begründen.

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

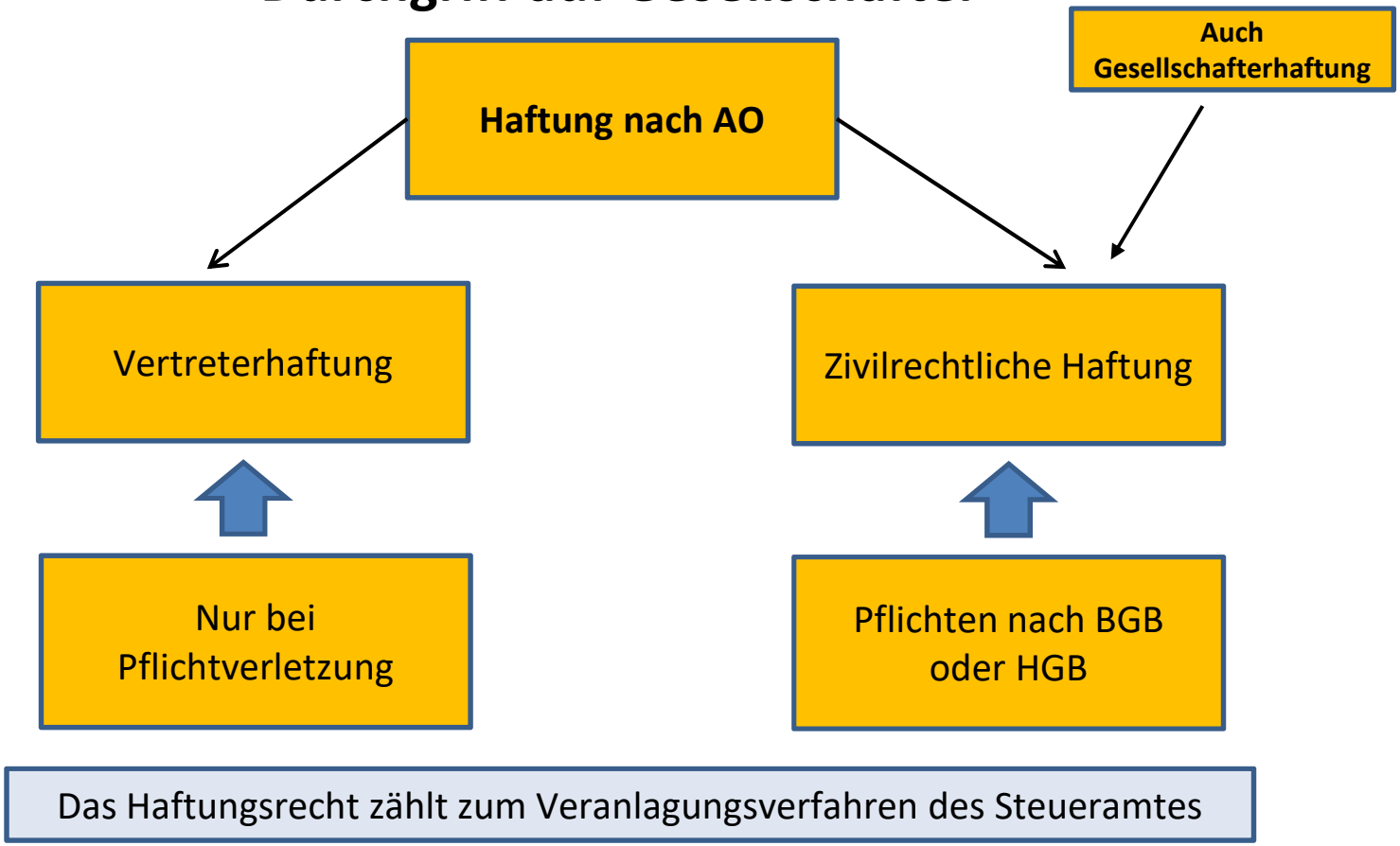

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

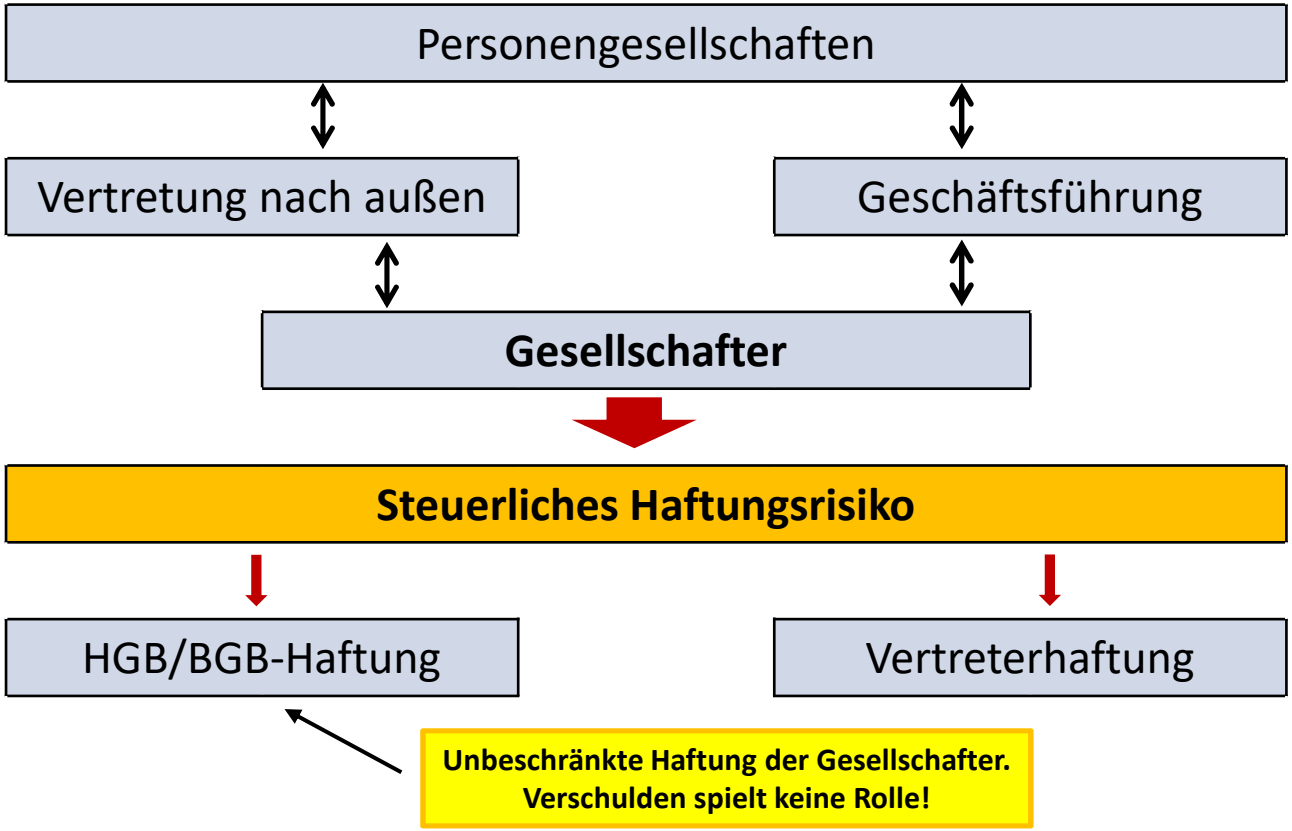

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

BGB-Gesellschaft:

Für Schulden der BGB-Gesellschaft haften **neben** der Gesellschaft auch die **Gesellschafter** mit ihrem **Privatvermögen**. Dies gilt auch für aufgelöste BGB-Gesellschaften für einen Haftungszeitraum von **5 Jahren** nach Auflösung (§ 159 Abs. 1 HGB analog).

Rechtsgrundlage für eine Gesellschafter-Haftung:

§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 128 HGB (BGH-Urteil vom 29.02.2011, Az. II ZR 331/00, siehe auch AEAO zu § 191, Nr. 1 Satz 3).

Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem **zwingenden Nachweis des Verschuldens** eher **zweitrangig**.

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter –

Offene Handelsgesellschaft (oHG):

Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten **persönlich unbeschränkt** (§ 129 HGB) ab Eintritt in die oHG (§ 128 HGB).

Handlungen gegen die oHG unterbrechen nicht die für die Gesellschafter laufenden Verjährungsfristen. Ein ausgeschiedener Gesellschafter haftet 5 Jahre nach Ausscheiden für Gesellschaftsverbindlichkeiten (§ 160 Abs. 1 HGB).

Rechtsgrundlage für eine Gesellschafter-Haftung:

§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 128 HGB.

Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem **zwingenden Nachweis des Verschuldens** eher **zweitrangig**.

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

Kommanditgesellschaft (KG):

Die **Komplementäre** haften **persönlich und unbeschränkt** (§ 161 Abs. 1 HGB). Bis zur Eintragung der KG in das Handelsregister gilt dies auch für die Kommanditisten, es sei denn, dem Gläubiger war die Stellung als Kommanditist bekannt (§ 176 Abs. 1 HGB). Nach Eintragung der KG in das Handelsregister haftet der Kommanditist gegenüber den Gläubigern bis zur Höhe der Einlage unmittelbar. Die Haftung ist ausgeschlossen, sobald die Einlage geleistet ist (§ 171 Abs. 1 HGB).

Rechtsgrundlage für die Haftung des Komplementärs:
§ 191 Abs. 1 und 4 AO i.V.m. § 161 Abs. 1 HGB.

Eine **Vertreterhaftung** der Gesellschafter als Geschäftsführer (sofern als solcher bestellt) nach § 191 Abs. 1 i.V.m. §§ 69, 34 AO ist grundsätzlich möglich, allerdings wegen dem **zwingenden Nachweis des Verschuldens** eher **zweitrangig**.

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

Spezialfall: GmbH & Co. KG:

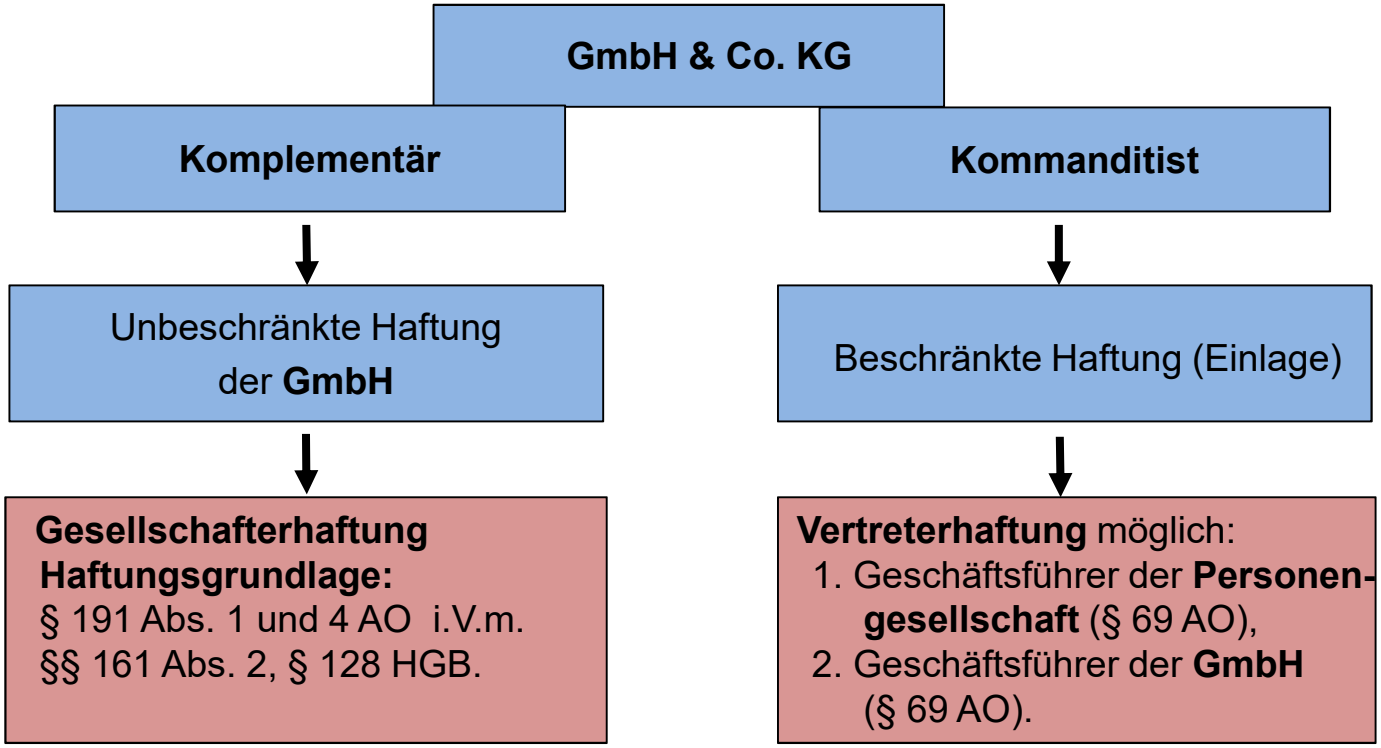

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

Haftungsansprüche unterliegen der **Verjährung** nach Steuer- und bei der **Gesellschafterhaftung** auch nach Zivilrecht.

Steuerrecht: (Geschäftsführerhaftung)

Nach § 191 Abs. 3 Satz 1 AO i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO verjährt die Haftung nach § 191 AO nach dem Ablauf einer vierjährigen Frist.
Der Ablauf der Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid wird jedoch nach § 191 Abs. 3 Satz 4 AO durch eine Reihe von Gründen gehemmt.
Der Ablauf der Festsetzungsfrist für den Haftungsbescheid ist nur gehemmt, solange die fremde Steuerschuld (für die gehaftet werden soll) noch nicht festgesetzt wurde. Ist die fremde Steuerschuld jedoch bereits festgesetzt, so gilt für die Festsetzung eines Haftungsbescheid gemäß § 191 Abs. 3 Satz 4 AO die unabhängige 2-Jahres-Frist des § 171 Abs. 10 AO. Die Frist berechnet sich ab Bekanntgabe des (ursprünglichen) Steuerbescheids!

Haftungsrecht nach der Abgabenordnung
- Durchgriff auf Gesellschafter -

Zivilrecht:

§ 191 Abs. 4 AO bestimmt, dass der Haftungsschuldner bis zum Eintritt der Verjährung nach **Privatrecht** in Anspruch genommen werden kann. Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt gemäß § 195 BGB 3 Jahre. Zu beachten sind jedoch privatrechtliche Sondervorschriften, wie z.B. § 736 Abs. 2 BGB oder §§ 159, 160 HGB im Falle der Gesellschafterhaftung bei **Personengesellschaften**. Die Verjährung beginnt nach § 198 Satz 1 BGB regelmäßig mit der Entstehung des Anspruchs.

§ 159 Abs. 1 HGB:
Bei Auflösung der Gesellschaft: **5 Jahre**
§ 160 Abs. 1 HGB:
Bei Ausscheiden des Gesellschafters: **5 Jahre**

Bei BGB-Gesellschaften analoge Anwendung. Fristbeginn: Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von der Auflösung der Gesellschaft bzw. dem Ausscheiden.

Gegen Postzustellungsurkunde:

Herrn
Michael Muster
Hauptstr. 10
99999 Musterstadt

Gewerbesteuerrückstände der AB OHG;
Haftung als Gesellschafter

Die Gemeinde Musterstadt erlässt hiermit folgenden

Muster Gesellschafter-Haftung einer OHG - Bayern -

Haftungsbescheid:

1. Herr Michael Muster wird in Höhe von 4.126,50 € als Haftungsschuldner für Gewerbesteuerforderungen 2017 der AB OHG in Anspruch genommen.
2. Bitte zahlen Sie den Gesamtbetrag bis zum ..... unter der Angabe der Steuernummer 12345 an die Gemeindekasse Musterstadt.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die AB OHG schuldet der Gemeinde Musterstadt folgende Gewerbesteuer:

Gewerbesteuer-Abschlusszahlung 2017, fällig am 09.01.2019:	4.000,50 EUR
Säumniszuschläge für die Zeit vom 10.01. bis 20.02.2019:	80,00 EUR
Mahngebühren, Vollstreckungskosten:	46,00 EUR
Summe:	4.126,50 EUR

Auf Grund des Messbescheids 2017 vom 14.11.2018 wurde mit Gewerbesteuerbescheid vom 04.12.2018 eine Gewerbesteuer in Höhe von 4.000,50 € festgesetzt. Diese Steuer war zum 09.01.2019 zur Zahlung fällig. Die Mahnung vom 16.01.2019 blieb erfolglos. Mit Schreiben vom 22.01.2019 teilte die Gesellschaft mit, dass wegen Krankheit des Geschäftsführers bis auf Weiteres keine Zahlungen geleistet werden können.
Mit Schreiben vom 31.01.2019 wurden Sie im Rahmen der Anhörung nach § 91 Abgabenordnung (AO) darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Musterstadt beabsichtigt einen Haftungsbescheid wegen der rückständigen Gewerbesteuer zu erlassen. Auf dieses Schreiben haben Sie nicht reagiert.

II.

Nach § 191 Abs. 4 AO kann durch Haftungsbescheid in Anspruch genommen werden, wer kraft Gesetzes für eine Steuer haftet. Diese Vorschrift umfasst auch die Haftungsansprüche nach zivilem Recht. Unterliegt eine OHG als solche der Besteuerung, ergibt sich die persönliiche Haftung der Gesellschafter

für die Steuerschulden und die steuerlichen Nebenleistungen der Gesellschaft aus § 128 Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Danach haften die Gesellschafter einer OHG für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich (BFH vom 9. Mai 2006, Az. VII R 50/05). Gemäß Eintragung im Handelsregister vom 17.05.2016, Teil A beim Amtsgericht in A unter HRA 1234 sind Sie Gesellschafter dieser OHG. Mit der Eintragung ins Handelsregister ist die OHG mit Außenwirkung errichtet worden (§ 105 Abs. 2, § 123 Abs. 1 HGB).

Ein Gesellschafter haftet für die Verbindlichkeiten der OHG ausschließlich wegen seiner Gesellschafterstellung. Es kommt nicht auf eine eventuelle Pflichtverletzung oder sorgfaltswidriges Verhalten an. Nachdem Gesellschafter einer OHG gesamtschuldnerisch im Sinne von §§ 428,429 BGB haften, haben wir Herrn Franz Thaler auch mit Haftungsbescheid in Anspruch genommen.
Die Gemeinde Musterstadt hält es für ermessensgerecht, Sie für die Rückstände in Anspruch zu nehmen. Gründe, die gegen die Inanspruchnahme zur Haftung sprechen, konnten von der Gemeinde Musterstadt nicht ermittelt werden und sind von Ihnen, obwohl Ihnen die beabsichtigte Haftung mit Schreiben vom ……. nach § 91 AO angekündigt war, nicht mitgeteilt worden.

Die Gemeinde Musterstadt hat geschuldete Abgaben bzw. Steuern vollständig und rechtzeitig einzuziehen. Durch Art. 62 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung sind Gemeinden verpflichtet, Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften zu erheben. Besteht die Möglichkeit, Abgaben die ein Steuerschuldner nicht entrichtet hat, vom Haftungsschuldner zu erhalten, ist die Gemeinde gehalten, die Abgaben einzutreiben. Da die Forderung nicht bei der AB OHG selbst vereinnahmt werden konnte, sind damit Sie als Verantwortlicher für die Nichtzahlung in vollem Umfang zur Haftung in Anspruch zu nehmen. Wir nehmen Sie hiermit gemäß 219 AO zur Zahlung des oben genannten Betrages in Anspruch und fordern Sie auf, die Haftungssumme in Höhe von 4.126,50 € bis ……. auf ein Konto der Gemeindekasse unter Angabe des Kassenzeichens ……. zu entrichten.

Die nachstehende Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

(Belehrung für fakultatives Widerspruchsverfahren Einzelbetroffener)

Hochachtungsvoll

Landesrecht beachten!

Der Umgang mit aufgelösten oder in Liquidation befindlichen Personengesellschaften in der Verwaltungsvollstreckung
- Teil 1 -

Abschlussbetrachtungen:

- **Forderungen gegen im Handelsregister gelöschte Gesellschaften sind in aller Regel ausgefallen. Zeitraubende Vollstreckungsmaßnahmen sollten vermieden werden.**
- **Die Gesellschafterhaftung ist grundsätzlich verschuldensunabhängig und greift auch bei aufgelösten Gesellschaften.**
- **Ein Haftungsbescheid kann ergehen, ohne dass zuvor ein Steuerbescheid gegen die Gesellschaft ergangen ist (vgl. § 191 Abs. 3 Satz 4 AO).**
- **Es gelten nach § 191 Abs. 4 AO die zivilrechtlichen Verjährungsvorschriften, wie z.B. §§ 159, 160 HGB.**

Der Umgang mit aufgelösten oder in Liquidation befindlichen Personengesellschaften in der Verwaltungsvollstreckung

- Teil 2 -

Abschlussbetrachtungen:

- **Die zeitnahe Umsetzung der Gesellschafterhaftung wegen Steuer- oder Abgabenrückständen der Gesellschaft durch Haftungsbescheid ist ein zielführendes Mittel zur Einnahmenrealisierung.**
- **Den Fachbereichen (!) sollte frühzeitig das „Signal“ für das Einleiten eines Haftungsverfahrens gegeben werden.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!